

Steuerblockaden lösen

Entlastung von kleinen und mittleren Einkommen

Alle Bundestagsparteien waren sich in ihren Wahlprogrammen einig, kleine und mittlere Einkommen steuerlich entlasten zu wollen. Selbst wenn man den Steuertarif nur für kleine und mittlere Einkommen absenkt, werden aber höhere Einkommen besonders begünstigt: Senkt man etwa den Steuertarif nur bis zu einem monatlichen Bruttolohn von 5.000 € um ein Zehntel, werden dadurch Bruttolöhne von 5.000 € um rund 100 € entlastet und damit viermal so stark wie halb so große Bruttolöhne.

Diese Steuersenkung für höhere Einkommen wollen SPD und GRÜNE mit einer Erhöhung des Spitzensteuersatzes kompensieren, was aber CDU und FDP strikt ablehnen. CDU und FDP wollen vielmehr durch vollständige Abschaffung des Solidaritätszuschlags größere Einkommen entlasten, was wiederum SPD und GRÜNE ablehnen.

Diese politische Blockade könnte überwunden werden, indem die Steuerentlastung nicht durch eine Änderung des Steuertarifs vorgegeben wird, sondern durch Vorgabe von Steuerentlastungen in Euro-Beträgen für unterschiedlich hohe Einkommen. Dadurch wäre eine Entlastung ausschließlich der kleinen und mittleren Einkommen, also der viel beschworenen Corona-Leistungsträger wie Verkäufer, Krankenschwestern und Polizisten, möglich. Eine Erhöhung des Spitzensteuersatzes wäre hierfür nicht erforderlich.

So könnte für Alleinstehende bis zu einem monatlichen Bruttolohn von 2.500 € die monatliche Steuerbelastung um 80 € gesenkt und diese Entlastung schrittweise bis zu einem Bruttolohn von 5.000 € auf Null € abgeschmolzen werden. Für Verheiratete gelten jeweils doppelte Beträge. Die Einkommensteuersätze werden so angepasst, dass die gewünschten Lohnsteuerentlastungen resultieren. Die neuen Einkommensteuersätze gelten dann nicht nur für Löhne, sondern auch für alle anderen Einkommen.

Zukünftig sind dann Bruttolöhne bis 1.600 € (also bis zur Höhe des Mindestlohns) steuerfrei, während nach geltender Rechtslage nur Bruttolöhne bis 1.120 € steuerfrei sind. Bruttolöhne unter 1.600 € zahlen nach geltender Rechtslage weniger als 80 € Lohnsteuer, entsprechend beträgt die monatliche Steuerentlastung jeweils weniger als 80 €. Bei einem Bruttolohn bis 1.600 € resultiert deshalb eine durchschnittliche Steuerentlastung von monatlich nur 48 € statt 80 €. Dadurch werden 11,7 Mio. Steuerzahler mit jährlich rund 7 Mrd. € entlastet.

Bei einem Bruttolohn von 1.600 bis 2.500 € resultiert eine einheitliche Steuerentlastung von monatlich 80 €. Dadurch werden 11,8 Mio. Steuerzahler mit jährlich rund 11 Mrd. € entlastet.

Bei einem Bruttolohn von 2.500 bis 5.000 € resultiert wegen der schrittweisen Absenkung der Entlastung eine durchschnittliche Steuerentlastung von monatlich nur 50 €. Dadurch werden 15,6 Mio. Steuerzahler mit jährlich rund 10 Mrd. € entlastet.

37 Bei einem Bruttolohn von über 5.000 € resultiert keine Steuerentlastung. Dadurch werden 5,2
38 Mio. Steuerzahler überhaupt nicht entlastet.

39 Insgesamt werden fast 90% der Steuerzahler mit jährlich rund 28 Mrd. € entlastet. In einem
40 ersten Schritt könnte man die monatliche Steuerentlastung halbieren und dadurch die jährli-
41 chen Verluste beim Steueraufkommen auf 15 Mrd. € reduzieren. Zum Vergleich: Eine vollstän-
42 dige Abschaffung des Solidaritätszuschlags kostet rund 10 Mrd. € und würde ausschließlich
43 sehr große Einkommen von monatlich deutlich oberhalb 5.000 € entlasten.

44 Weitere Steueränderungen für größere Einkommen – bei SPD, Grünen und Linken ist es die
45 Erhöhung des Spitzensteuersatzes, bei CDU und FDP ist es die Abschaffung des Solidaritäts-
46 zuschlags auch für höhere Einkommen – könnten unabhängig davon je nach Mehrheitsver-
47 hältnissen und Kassenlage umgesetzt werden.

48 Der vorgeschlagenen Konzentration der steuerlichen Entlastungen auf kleine und mittlere Ein-
49 kommen ohne Erhöhung des Spitzensteuersatzes könnten alle Parteien zustimmen. Dadurch
50 würden vor allem die viel beschworenen Corona-Leistungsträger wie Verkäufer, Kranken-
51 schwestern und Polizisten entlastet. Zudem könnte so ein inflationsbedingter Einbruch des
52 Konsums vermieden werden.

53

54 Eine ausführliche Ausarbeitung dieses Vorschlags erschien am 15. November 2021 im Betriebs-
55 berater (abrufbar unter www.JARASS.com, Steuern, Aufsätze).

56 Prof. Dr. Lorenz Jarass ist Systemanalytiker und Ökonom. Er war Mitglied der Kommission zur
57 Reform der Unternehmensbesteuerung.